

lem Nachdruck auf, die noch unerledigten politischen Aspekte des Friedensprozesses abzuschließen, insbesondere die Normalisierung der staatlichen Verwaltung im gesamten Staatsgebiet, im Einklang mit einem Zeitplan und Verfahren, die von beiden Parteien im Rahmen der Gemeinsamen Kommission vereinbart wurden, ferner die Umwandlung des Radiosenders der União Nacional para a Independência Total de Angola in eine unparteiische Rundfunkstation und die Umwandlung der União Nacional para a Independência Total de Angola in eine politische Partei;

10. *fordert* die Regierung Angolas und insbesondere die União Nacional para a Independência Total de Angola *außerdem mit allem Nachdruck auf*, unverzüglich die noch unerledigten militärischen Aspekte des Friedensprozesses abzuschließen, insbesondere die Registrierung und Demobilisierung aller verbleibenden militärischen Anteile, die Beseitigung aller Hindernisse für den freien Personen- und Güterverkehr sowie die Entwaffnung der Zivilbevölkerung;

11. *appelliert mit allem Nachdruck* an beide Parteien, von jeder Anwendung von Gewalt Abstand zu nehmen, welche die volle Durchführung des Friedensprozesses behindern könnte;

12. *fordert* die Regierung Angolas *auf*, im Einklang mit den Bestimmungen des Protokolls von Lusaka der Beobachtermission alle Truppenbewegungen anzukündigen;

13. *verlangt*, daß die União Nacional para a Independência Total de Angola der Gemeinsamen Kommission unverzüglich vollständige Informationen über das gesamte bewaffnete Personal unter ihrer Kontrolle bereitstellt, insbesondere über das Sicherheitskommando des Führers der größten Oppositionspartei, die sogenannte "Bergwerkspolizei", bewaffnetes Personal der União Nacional para a Independência Total de Angola, das von außerhalb der Staatsgrenzen zurückkehrt, und sämtliches sonstiges bewaffnetes Personal, das den Vereinten Nationen bisher nicht gemeldet wurde, damit sie im Einklang mit dem Protokoll von Lusaka und den im Rahmen der Gemeinsamen Kommission geschlossenen Vereinbarungen zwischen den Parteien verifiziert, entwaffnet und demobilisiert werden können;

14. *bringt die Hoffnung zum Ausdruck*, daß diejenigen Fragen, die die volle Durchführung des Protokolls von Lusaka derzeit behindern, durch ein Treffen zwischen dem Präsidenten Angolas und dem Führer der größten Oppositionspartei auf angolanischem Staatsgebiet gelöst werden können;

15. *fordert* die internationale Gemeinschaft *nachdrücklich auf*, Hilfe zu gewähren, um die Demobilisierung und soziale Wiedereingliederung der Exkombattanten, die Neuansiedlung von Vertriebenen und die Normalisierung und den Wiederaufbau der angolanischen Volkswirtschaft zu erleichtern, mit dem Ziel, die Fortschritte im Friedensprozeß zu konsolidieren;

16. *dankt* dem Generalsekretär, seinem Sonderbeauftragten und dem Personal der Verifikationsmission der Vereinten Nationen für Angola III dafür, daß sie den Parteien in Angola bei der Durchführung des Friedensprozesses behilflich gewesen sind;

17. *beschließt*, mit der Angelegenheit aktiv befaßt zu bleiben.

Auf der 3795. Sitzung einstimmig verabschiedet.

Beschlüsse

Auf seiner 3803. Sitzung am 23. Juli 1997 beschloß der Sicherheitsrat, den Vertreter Angolas einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des Punktes "Die Situation in Angola" teilzunehmen.

Auf derselben Sitzung gab der Präsident im Anschluß an Konsultationen unter den Mitgliedern des Sicherheitsrats im Namen des Rates die folgende Erklärung ab²⁰³:

"Der Sicherheitsrat verleiht seiner tiefen Besorgnis über die jüngsten destabilisierenden Handlungen in Angola Ausdruck, insbesondere darüber, daß die União Nacional para a Independência Total de Angola die Resolution 1118 (1997) vom 30. Juni 1997 noch nicht befolgt hat und daß sie auch weiterhin versucht, ihr militärisches Potential wiederherzustellen. Der Rat ist der Auffassung, daß die der Gemeinsamen Kommission am 21. Juli 1997 von der União Nacional para a Independência Total de Angola vorgelegten Informationen über die Stärke ihrer bewaffneten Kräfte, die Ausweitung der staatlichen Verwaltung und die Tätigkeit des Radiosenders *Vorgan* weder vollständig noch glaubwürdig sind.

Der Rat verurteilt die Mißhandlung des Personals der Vereinten Nationen und internationaler humanitärer Organisationen in den von der União Nacional para a Independência Total de Angola kontrollierten Gebieten sowie die Drangsalierung von Mitarbeitern der Beobachtermission der Vereinten Nationen in Angola bei der Wahrnehmung ihrer Funktionen. Diese Handlungen der União Nacional para a Independência Total de Angola können nicht hingenommen werden und verstoßen gegen ihre Verpflichtungen aus dem Protokoll von Lusaka¹⁹³ und gegen die Resolutionen des Rates. In dieser Hinsicht unterstützt der Rat voll und ganz die am 14. Juli 1997 herausgegebene gemeinsame Erklärung der Beobachtermission und der Vertreter der drei Beobachterstaaten.

Der Rat stellt mit Besorgnis fest, daß sich die zunehmenden Spannungen im nördlichen Teil des Landes rasch auf die zentralen und südlichen Provinzen ausbreiten, was sehr gefährliche Auswirkungen auf die Durchführung der noch unerledigten Aufgaben des Friedensprozesses hat, namentlich auf die in Resolution 1118 (1997) des Rates genannten Aufgaben. Der Rat fordert beide Parteien auf, im Einklang mit ihren Verpflichtungen aus dem Protokoll von Lusaka jegliche Gewaltanwendung zu unterlassen.

Der Rat fordert außerdem beide Parteien auf, auch künftig eng mit der Gemeinsamen Kommission zusammenzuarbeiten, und fordert insbesondere die União Na-

²⁰³ S/PRST/1997/39.

cional para a Independência Total de Angola auf, voll mit der Beobachtermission zu kooperieren und die Bewegungsfreiheit und Sicherheit ihres Personals sowie der Mitarbeiter der internationalen humanitären Organisationen sicherzustellen.

Der Rat wiederholt seine Auffassung, daß das lang erwartete Treffen zwischen dem Präsidenten Angolas und dem Führer der União Nacional para a Independência Total de Angola auf angolanischem Staatsgebiet maßgeblich zum Abbau der Spannungen und zu dem Prozeß der nationalen Aussöhnung beitragen könnte.

Der Rat nimmt mit Besorgnis Kenntnis von Berichten der Beobachtermission, wonach Luftfahrzeuge ohne Genehmigung in dem von der União Nacional para a Independência Total de Angola kontrollierten Gebiet gelandet sind. In diesem Zusammenhang fordert der Rat alle Staaten auf, die Bestimmungen von Ziffer 19 der Resolution 864 (1993) vom 15. September 1993 vollinhaltlich zu erfüllen.

Der Rat bekräftigt erneut seine Bereitschaft, die Verhängung von Maßnahmen, unter anderem auch der in Ziffer 26 der Resolution 864 (1993) ausdrücklich erwähnten Maßnahmen, zu prüfen, wenn die União Nacional para a Independência Total de Angola nicht sofort unumkehrbare konkrete Maßnahmen ergreift, um ihre Verpflichtungen aus dem Protokoll von Lusaka zu erfüllen. Diese Maßnahmen sollten die Entmilitarisierung aller ihrer Kräfte, die Umwandlung ihres Radiosenders *Vorgan* in eine unparteiische Rundfunkstation und die uneingeschränkte Kooperation bei dem Prozeß der Normalisierung der staatlichen Verwaltung in ganz Angola umfassen. Der Rat ersucht den Generalsekretär, ihn über die Ergreifung dieser Maßnahmen voll unterrichtet zu halten und in dem Bericht, den er gemäß Resolution 1118 (1997) bis zum 15. August 1997 vorzulegen hat, zu bewerten, inwieweit die União Nacional para a Independência Total de Angola diese Verpflichtungen erfüllt hat.

Der Rat wird die Situation in Angola auch weiterhin genau überwachen und mit der Angelegenheit befaßt bleiben."

Auf seiner 3814. Sitzung am 28. August 1997 beschloß der Sicherheitsrat, die Vertreter Angolas, Argentinens, Brasiliens, Guineas, Kanadas, Lesothos, Luxemburgs, Malawis, Mosambiks, Simbabwe und Südafrikas einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des folgenden Punktes teilzunehmen:

"Die Situation in Angola

Zwischenbericht des Generalsekretärs über die Beobachtermission der Vereinten Nationen in Angola (MONUA) (S/1997/640)²⁰⁴.

Resolution 1127 (1997) vom 28. August 1997

Der Sicherheitsrat,

in Bekräftigung seiner Resolution 696 (1991) vom 30. Mai 1991 und aller danach verabschiedeten Resolutionen,

unter Hinweis auf die Erklärung seines Präsidenten vom 23. Juli 1997²⁰³, in der der Rat seine Bereitschaft bekundete, die Verhängung von Maßnahmen, unter anderem auch der in Ziffer 26 der Resolution 864 (1993) vom 15. September 1993 ausdrücklich erwähnten Maßnahmen, gegen die União Nacional para a Independência Total de Angola zu prüfen,

betonend, daß die Regierung Angolas und insbesondere die União Nacional para a Independência Total de Angola die Umsetzung ihrer Verpflichtungen aus den "Acordos de Paz"¹⁹⁵, dem Protokoll von Lusaka¹⁹³ und den einschlägigen Resolutionen des Sicherheitsrats ohne weiteren Verzug umgehend zum Abschluß bringen müssen,

mit dem Ausdruck seiner tiefen Besorgnis über die großen Schwierigkeiten im Friedensprozeß, die hauptsächlich auf die Verzögerungen bei der Befolgung der Verpflichtungen aus dem Protokoll von Lusaka durch die União Nacional para a Independência Total de Angola zurückzuführen sind,

unter Bekundung seines nachdrücklichen Eintretens für die Erhaltung der Einheit, der Souveränität und der territorialen Unversehrtheit Angolas,

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs vom 13. August 1997²⁰⁵,

entschieden mißbilligend, daß die União Nacional para a Independência Total de Angola ihren Verpflichtungen aus den "Acordos de Paz", dem Protokoll von Lusaka und den einschlägigen Resolutionen des Sicherheitsrats, insbesondere der Resolution 1118 (1997) vom 30. Juni 1997, nicht nachgekommen ist,

A

1. *verlangt*, daß die Regierung Angolas und insbesondere die União Nacional para a Independência Total de Angola die noch unerledigten Aspekte Friedensprozesses sofort vollständig abschließen und von jeder Handlung Abstand nehmen, die zu einem Wiederaufflammen der Feindseligkeiten führen könnte;

2. *verlangt außerdem*, daß die União Nacional para a Independência Total de Angola unverzüglich ihren Verpflichtungen aus dem Protokoll von Lusaka¹⁹³ nachkommt, einschließlich der Entmilitarisierung aller ihrer bewaffneten Kräfte, der Umwandlung ihres Radiosenders *Vorgan* in eine unparteiische Rundfunkstation und der vollen Kooperation bei dem Prozeß der Normalisierung der staatlichen Verwaltung in ganz Angola;

²⁰⁴ Siehe *Official Records of the Security Council, Fifty-second Year, Supplement for July, August and September 1997*.

²⁰⁵ Ebd., Dokument S/1997/640.